



# **Bundesgesetz** *Vorentwurf* **über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. die Prämien für die obligatorische Krankenpflege und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:
  - 1. 6000 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
  - 2. 3000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

<sup>1bis</sup> Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich um 1200 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2021 ...

<sup>2</sup> SR 642.11

## 2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup>

*Art. 9 Abs. 2 Bst. g*

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:

- g. die Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser kann pauschaliert werden;

*Art. 72xx* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ....

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom .... dem geänderten Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g an.

<sup>2</sup> Nach dem Inkrafttreten der Änderung findet Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> SR 642.14